

## 5. Bericht des Bürgermeisters

(Vorsitz: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Wannemacher)

Zum Dringlichkeitsantrag der FPÖ hinsichtlich der Vergabe von Verdienstabzeichen für Mitglieder der Feuerwehr und der Polizei für den Einsatz anlässlich der Trinkwasserverunreinigung darf ich berichten, dass ich diesen Antrag an das hierfür zuständige Referat weitergeleitet habe. Seitens des Referates wurde Kontakt mit den jeweiligen Institutionen aufgenommen und darf ich dazu berichten, dass seitens der Feuerwehr ersucht wurde, von einer gesonderten Ehrung Abstand zu nehmen, da der gegenständliche Einsatz in den normalen Aufgabenbereich der Feuerwehr fällt. Seitens der Polizei Mödling erfolgte ebenfalls keine Antragstellung im Hinblick auf die Verleihung von Auszeichnungen.

Da gemäß den jeweiligen Richtlinien ein entsprechender Antrag vom jeweiligen Leiter der Blaulichtorganisationen notwendig wäre, soll dieser Dringlichkeitsantrag nicht weiter behandelt werden.

Zum Dringlichkeitsantrag der SPÖ hinsichtlich der Beantragung eines allgemeinen Fahrverbots zwischen der Robert-Koch-Gasse und der Ortsgrenze zu Wr. Neudorf sowie hinsichtlich der Installierung eines Pollers in der Dr. Horny-Straße hat mir das hierfür zuständige Verkehrsreferat mitgeteilt, dass diese Angelegenheit in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 6. Mai 2015 behandelt werden wird.

Zum Dringlichkeitsantrag hinsichtlich der Petition des Gemeinderates in Bezug auf die Zulassung von Pestizidprodukten mit dem Wirkstoff Chlorpyrifos hat mir die Parlamentsdirektion mitgeteilt, dass diese Petition an die parlamentarischen Klubs zur Information weitergeleitet wurde. Seitens des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde mir mitgeteilt, dass die in der Petition genannten Wirkstoffe gemäß den unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union befristet zulässig sind und dementsprechend gültige Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen in Österreich bestehen. Das Ministerium verweist weiter darauf, dass die Zuständigkeit zur Erlassung von allgemeinen Schutzmaßnahmen, wie etwa für Gewässer, in der Regel bei den Ländern liegt und in Niederösterreich Regelungen im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz enthalten sind. Das Bundesministerium verweist abschließend darauf, dass Pflanzenschutzmittel, die als „sehr giftig“ oder „giftig“ eingestuft sind, nur für berufliche Verwender zugelassen sind und weiters ausschließlich Personen vorbehalten sind, die die speziellen Kenntnisse und Voraussetzungen zum Bezug von Giften gemäß dem Chemikaliengesetz 1996 haben.